

Hauptsatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Rechtsstellung, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Templin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) In der Stadt Templin existieren folgende Ortsteile:
 - a) Ahrensdorf,
 - b) Beutel,
 - c) Densow mit den bewohnten Gemeindeteilen Annenwalde, Neu Placht und Alt Placht,
 - d) Gandenitz,
 - e) Gollin mit dem bewohnten Gemeindeteil Reiersdorf,
 - f) Grunewald,
 - g) Groß Dölln mit den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter, Klein Väter und Klein Dölln,
 - h) Hammelspring mit dem bewohnten Gemeindeteil Alsenhof,
 - i) Herzfelde,
 - j) Hindenburg,
 - k) Klosterwalde mit dem bewohnten Gemeindeteil Metzelthin,
 - l) Petznick mit dem bewohnten Gemeindeteil Kreuzkrug,
 - m) Röddelin,
 - n) Storkow,
 - o) Vietmannsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Dargersdorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt: In Silber, bestreut mit 14 grünen Kleeblättern, ein goldbewehrter roter Adler.
- (2) Beschreibung der Flagge der Stadt:

Für die Stadtflagge ergeben sich die Farben Rot und Weiß aus dem Wappen an einem Querstab hängend als Banner. Entsprechend der Fahnentuchbreite beträgt die Länge das Dreifache der Breite. Die Flagge ist zu 3 gleichen Teilen quergeteilt, wobei 1/3 des oberen Bereiches rot ist und 2/3 weiß. Im oberen roten Drittel ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt:

Das Dienstsiegel ist rund. In der Mitte befindet sich das Templiner Wappen in der Größe von 2/3 des Durchmessers. Dieses ist umgeben mit dem Schriftzug

STADT TEMPLIN *LANDKREIS UCKERMARK*. Die Siegel sind fortlaufend nummeriert.

- (4) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt.

§ 3

Sitz der Stadtverwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in Templin.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner am Entscheidungsprozess der kommunalen Selbstverwaltung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Templin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme ist über die Homepage der Stadt Templin www.templin.de möglich.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Templin benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/der unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt ist.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat diese/r das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden

Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 75.000,00 EUR nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken ausgenommen.
- (3) Geschäfte über Vermögensgegenstände sind im Regelfall dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihr Wert 10.000,00 EUR unterschreitet. Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken sind ungeachtet ihres Wertes im Regelfall keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragswert von 150.000,00 EUR.
- (5) Über Vergaben nach VOL, VOB und VOF wird ab einem Wert von 15.000,00 EUR in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

§ 7

Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Behinderten in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat und Beirat der Behindertenverbände der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören maximal 7 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Be-

hinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Behinderten in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.
Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8

Jugendbeirat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören max. 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen.
- (3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung

von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundiger Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung an den Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin veröffentlicht. Angaben über Dienstherr oder Arbeitgeber und die Art der Beschäftigung werden nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers oder des Mitgliedes des Ortsbeirates veröffentlicht.
- (4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ortsvorsteher innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es fordern, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, die die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher bekannt gemacht.
- (4) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher bekannt gemacht.

§ 13 Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in den Ortsteilen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des BbgKWahlG.
- (3) Der jeweilige Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist sowie seinen Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (5) Beschlüsse der Ortsbeiräte werden gem. § 17 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Bei Aufhebung eines Ortsteiles ist ein Bürgerentscheid in dem betreffenden Ortsteil durchzuführen.

§ 14 Zuständigkeiten der Ortsbeiräte

- (1) Der jeweilige Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Darüber hinaus ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 - a) Nutzung, Kauf und Verkauf von im Ortsteil gelegenen Grundstücken,
 - b) Festlegung der Wahlkreise nach § 20 BbgKWahlG,
 - c) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die im Ortsteil tätig sind,
 - d) Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung,
 - e) bei Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei bedeutenden baulichen Investitionen.
- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsbeirat werden gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 15 Beigeordnete/r

Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Beigeordneten wählen. Der Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche des Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Ist kein Beigeordneter gewählt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus einer dem Bürgermeister direkt unterstellten Organisationseinheit einen allgemeinen Stellvertreter.

§ 16 Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
- c) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12,
- d) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- e) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Templin. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte sind rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag in den in Abs. 6 bestimmten jeweiligen Bekanntmachungskästen auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde oder durch einen Bediensteten oder Beauftragten zugestellt wurde.
- (6) Die amtlichen Aushängekästen befinden sich:
- Stadt Templin, Rathaus, Prenzlauer Allee 7,
 - OT Ahrensdorf – gegenüber dem Grundstück Petersdorfer Str. 39,
 - OT Beutel – Beuteler Dorfstr. 14/15,
 - OT Densow – Bushaltestelle, zwischen den Grundstücken Hauptstr. 20 und 21,
 - OT Gandenitz – Dorfplatz, gegenüber Gandenitzer Dorfstr. 63,
 - OT Gollin – am Gemeindehaus, Golliner Dorfstr. 47,
 - OT Grunewald – am Gemeindehaus, Grunewalder Hauptstr. 1 A,
 - OT Groß Dölln – Kirche, vor dem Grundstück Reihenstr. 61,
 - OT Hammelspring – gegenüber dem Grundstück Templiner Straße 20, neben der Bushaltestelle,
 - OT Herzfelde – am Gemeindehaus, Mittenwalder Str. 1,
 - OT Hindenburg – Dorfmitte, zwischen den Grundstücken Dorfstr.15 und 16,
 - OT Klosterwalde – am FFW-Gebäude, Klosterwalder Dorfstr. 13,
 - OT Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee,
 - OT Röddelin – am FFW-Gebäude, Rotdornweg 14,
 - OT Storkow – gegenüber der Bushaltestelle (vor Storkower Dorfstr. 38),
 - OT Vietmannsdorf – am Gemeindezentrum, Uhlenhof 20.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet auf der Templiner Homepage www.templin.de zu veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 05.01.2015

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 06.01.2015

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister